



Das Landratsamt Bodenseekreis gibt Folgendes bekannt:

1. Mit Allgemeinverfügung vom 10. April 2021 hat das Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitsamt – gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ein Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.

Diese Feststellung gilt nach wie vor.

2. Mit Beschluss vom 17. April 2021 hat die Landesregierung die CoronaVO geändert und neue Regelungen aufgenommen (Regelungen der sog. „Notbremse“, § 20 Abs. 5 bis 7 CoronaVO).

Zu den Regelungen der „Notbremse“ gehören insbesondere nächtliche Ausgangsbeschränkungen im Falle des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (vgl. § 20 Abs. 7 CoronaVO).

Die Änderungen treten am 19. April 2021 in Kraft.

3. Da die Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz für den Bodenseekreis nach wie vor Bestand hat, gelten die Rechtsfolgen der CoronaVO in der jeweils aktuellen Fassung automatisch.

Eine weitere Umsetzung durch den Bodenseekreis, z.B. in Form einer Allgemeinverfügung, ist nicht erforderlich.

§ 20 Abs. 5 und Abs. 6 CoronaVO sowie die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen nach § 20 Abs. 7 CoronaVO gelten im Bodenseekreis somit ab dem 19. April 2021.

4. Zum Wortlaut der CoronaVO in der aktuellen Fassung wird auf die Homepage des Landes Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.de) verwiesen.

Friedrichshafen, den 19. April 2021

Christoph Keckeisen
Erster Landesbeamter